

Hygieneleitfaden für das Schuljahr 2021/22

Alle am Schulleben Beteiligten sollen sich an diesem Hygieneleitfaden in den kommenden Monaten möglichst übersichtlich orientieren können. Es soll die Frage beantwortet werden: Was gilt für wen und wann?

- Präsenzunterricht
- Kohortenprinzip
- Mund-Nasen-Bedeckung
- Testungen
- Mindestabstand und Wegekonzept
- Schnupfenplan
- Beurlaubungserlass
- Handhygiene
- Lüften
- Trennwände
- Schülerbeförderung, versetzter Unterrichtsbeginn
- Verstärkte Reinigung der Schulgebäude/Klassenzimmer
- Sportunterricht
- Musikunterricht / Darstellendes Spiel
- Klassenfahrten
- Impfungen für Schülerinnen und Schüler
- Einschulungsfeiern und Abschlussveranstaltungen

Stand: 20. Juli 2021, gilt ab 25. Juli 2021

Alle am Schulleben Beteiligten sollen sich an diesem Hygieneleitfaden in den kommenden Monaten möglichst übersichtlich orientieren können. Es soll die Frage beantwortet werden: Was gilt für wen und wann?

Detailfragen werden wie bisher in den teilweise ja schon bestehenden FAQs, Übersichten und Handreichungen geklärt, die an passender Stelle im Dokument verlinkt sind.

Die Regeln werden laufend überprüft. Bei Bedarf finden sich in diesem Leitfaden Aktualisierungen, die dann entsprechend markiert sind.

Präsenzunterricht

Offene Schulen und damit so viel Unterricht für so viele Schülerinnen und Schüler wie möglich haben weiterhin höchste Priorität. Angesichts der derzeit niedrigen Infektionszahlen und der weitreichenden Öffnungen in allen anderen

gesellschaftlichen Bereichen soll nach den Sommerferien an allen Schulen im Land Präsenzunterricht stattfinden.

Die an Sieben-Tage-Inzidenz anknüpfenden Regelungen zum Präsenzbetrieb werden ausgesetzt. Das bedeutet, dass Schulschließungen nicht automatisch bei Überschreiten eines bestimmten Schwellenwertes greifen.

Natürlich wird das Infektionsgeschehen aber auch weiterhin genau beobachtet und, falls nötig, darauf reagiert. Im Laufe des Schuljahres werden dabei neben dem Inzidenzwert auch mehr und mehr andere Faktoren bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden, wenn sich die Zahl schwerer Krankheitsverläufe durch die steigende Zahl an Impfungen nicht mehr (allein) anhand der Inzidenz vorhersagen lassen sollte. Wechselunterricht und Distanzlernen sollen aber die Ausnahme sein. Distanzunterricht soll nur dann angeordnet werden, wenn auch bei Wechselunterricht (Einhaltung des 1,5 Meter-Abstandes und Masken in geschlossenen Räumen und Lüftung) kein sicherer Unterrichtsbetrieb mehr möglich ist und andere gesellschaftliche Bereiche (Wirtschaft, Einzelhandel, Veranstaltungen etc.) ebenfalls mit Beschränkungen versehen sind.

Kohortenprinzip

Das Schuljahr 2021/22 startet im echten Regelbetrieb – das Kohortenprinzip ist also aufgehoben.

Mund-Nasen-Bedeckung

In das Schuljahr wird zunächst mit Mund-Nasen-Bedeckungspflicht (medizinische Maske) gestartet, um den Einfluss der Delta-Variante und der Reiserückkehrer beobachten zu können. Die bisherigen Ausnahmen gelten weiter fort. Vereinfacht gilt: In Innenräumen muss eine Maske getragen werden, im Freien nicht. Wenn keine Maske getragen wird, soll, wenn möglich, Abstand gehalten werden.

Im Einzelnen bedeutet das:

- Auf dem Schulhof und im Freien muss keine MNB getragen werden. Das gilt unabhängig von Klassenverband oder Kohorten.
- Im Schulgebäude wird grundsätzlich eine MNB getragen. Ausnahmen gelten wie bisher für
 - Abschlussprüfungen, wenn 1,5 Meter Abstand gehalten wird
 - schriftliche Leistungsnachweise, die länger als 2 Stunden dauern, wenn 1,5 Meter Abstand gehalten wird

- mündliche Vorträge (für den Vortragenden), wenn 1,5 Meter Abstand gehalten wird
 - beim Sport.
- In der Mensa kann die MNB bei 1,5 Meter Abstand abgenommen werden.
 - Für an Schulen tätige Personen entfällt die MNB-Pflicht, wenn sie ihren konkreten Tätigkeitsort erreicht haben und 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen einhalten.
 - Eine Ausnahme durch die Lehrkraft mit Zustimmung der Schulleitung ist in bestimmten Unterrichtseinheiten möglich (z. B. Musikunterricht, Sprachbildung und -entwicklung in der Grundschule und in den Förderzentren, Darstellendes Spiel).
 - Auch bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes (z. B. Lernen am anderen Ort) gilt eine MNB-Pflicht in Innenräumen, es sei denn, es wird Sport getrieben. Im Freien muss keine MNB getragen werden, wenn ein Abstand von 1,5 Metern zu Personen eingehalten wird, die nicht an der schulischen Veranstaltung teilnehmen. Sollte aber der besuchte Veranstaltungsort (z. B. Theater, Schwimmbad) eine strengere Maskenregel haben, muss diese eingehalten werden.
 - Auf dem Schulweg muss nur eine Maske getragen werden, wenn man sich in Innenräumen oder in Fahrzeugen aufhält (es sei denn, man ist dort allein oder zusammen mit Angehörigen des eigenen Haushalts).
 - Die Gesundheitsämter können unter bestimmten Voraussetzungen (Härtefall; klar eingrenzbares Ausbruchsgeschehen) Ausnahmen von der MNB-Pflicht anordnen.

Für weitere Details, etwa zur Möglichkeit, aus medizinischen Gründen vom Tragen einer MNB befreit zu sein, finden Sie hier die FAQs. [mehr lesen](#)

Testungen

In das Schuljahr wird auch unter Beibehaltung der verpflichtenden Testungen per Antigen-Schnelltest zweimal wöchentlich gestartet werden. Es wird auch weiterhin eine Testung im häuslichen Umfeld möglich sein.

Geimpfte und Genesene müssen keinen Testnachweis erbringen.

Nähere Erläuterungen sind auch zu diesem Thema hier in den FAQs zum Testen zu finden. [mehr lesen](#)

Mindestabstand und Wegekonzept

Das Einhalten eines Mindestabstands kann insbesondere, aber nicht nur innerhalb geschlossener Räume Infektionsrisiken vermindern. Wenn ein Mindestabstand also nicht ohnehin vorgesehen ist (zum Beispiel in der Mensa oder im Falle einer Maskenbefreiung aus gesundheitlichen Gründen), kann das Halten von Abstand einen weiteren Baustein in einem gelungenen Schutzkonzept darstellen. Lässt sich ein Mindestabstand aber aufgrund der räumlichen Situation nicht einhalten, wird vermehrt auf andere Schutzmaßnahmen geachtet, z. B. verstärktes Lüften, MNB, physische Barrieren.

Auf den Wegen im Schulgebäude helfen Laufwegekonzepte dabei, Abstände einzuhalten. Dies gilt vor allem für Engstellen, bei denen es sonst schnell zu Menschenansammlungen kommt. Die Schulen haben hier in den vergangenen Monaten bereits erfolgreiche Konzepte ausgearbeitet. Vor Ort weiß man am besten, wo es sich um kritische Stellen handelt. Wegführungen, die sich als wenig nützlich herausgestellt haben, können überdacht werden. Unverändert gilt:

- Laufwege sollten klar gekennzeichnet sein (z. B. durch rotweißes Flatterband)
- In Wartebereichen (z. B. vor dem Schulsekretariat) können Bodenmarkierungen die Vermeidung von Körperkontakten erleichtern.
- Schülerinnen und Schüler sind hinsichtlich des Gebots des „Rechtsverkehrs“ in Fluren und Gängen zu unterweisen.
- sind „Einbahnstraßen-Regelungen“ auszuweisen.

Schnupfenplan

Der bisherige Schnupfenplan gilt auch im Schuljahr 2021/22 fort. [mehr lesen "Schnupfenplan" - Empfehlungen zum Umgang mit Erkältungssymptomen \(Aktualisierte Fassung, Stand 15.02.2021\) \(PDF 689KB, Datei ist barrierefrei/barrierearm\)](#)

Bei bestimmten Krankheitsanzeichen (einfacher Schnupfen ohne Fieber gehört nicht dazu) darf die Schule nicht besucht werden, bevor das Kind nicht 48 Stunden symptomfrei ist. Ein Freitesten ist nicht möglich.

Beurlaubungserlass

Eine Rückkehr zum Präsenzbetrieb und zum Präsenzunterricht wird für die allermeisten Schülerinnen und Schüler nach der Zäsur der Sommerferien wichtig sein. Es wird weiterhin auf besondere Situationen in einzelnen Familien Rücksicht genommen.

Eine Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern kommt für Schülerinnen und Schüler in Betracht, die entweder selbst ein klar erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf haben oder bei denen dies bei mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen der Fall ist. Es wird hier immer der Einzelfall entschieden und abgewogen. Eine Rolle spielt zum Beispiel auch, wie hoch das Infektionsgeschehen vor Ort ist und wie viel Unterricht bereits verpasst wurde.

Eine Beurlaubung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn gleichzeitig ein Konzept für ein Lernen in Distanz abgesprochen wird, das die realistisch vorhandenen zeitlichen Ressourcen von Lehrkräften bei ansonsten regulärem Präsenzunterricht berücksichtigt, und erfolgt jeweils für längstens einen Monat.

Nähere Vorgaben werden sich aus der überarbeiteten Handreichung zum Umgang mit vulnerablen Schülerinnen und Schülern ergeben, die in Kürze an dieser Stelle verlinkt sein wird.

Die Beurlaubung gilt nicht mehr automatisch als erteilt, sondern muss beantragt und bewilligt werden. Ohne Beurlaubung muss am Präsenzunterricht teilgenommen werden.

Handhygiene

Auch das regelmäßige Händewaschen oder – wo dies nicht möglich ist und die Schulkinder alt genug sind - Desinfizieren wurde in den vergangenen Monaten vor Ort eingeübt. Alle am Schulleben Beteiligten sollen verstärkt darauf achten, dass sie z. B. nach dem Betreten der Schule, vor und nach dem Essen, nach der Nutzung sanitärer Anlagen, nach häufigem Kontakt mit Türklinken, Treppengeländern und Griffen ihre Hände reinigen. Dies sollte auch in den kommenden Monaten fortgesetzt werden. In den Sanitäranlagen werden ausreichend Seife und Einmalhandtücher bereitgestellt.

Wiederverwendbare Trockentücher in Form von Stoffhandtuchrollen in umlaufenden Handtuchspendern dürfen wieder eingesetzt werden

Desinfektionsmittel dürfen von Schülerinnen und Schülern bis einschließlich der Jahrgangsstufe 6 nur unter Aufsicht verwendet werden.

Lüften

Das Lüften (Frischluftzufuhr und Luftaustausch) ist seit Beginn der Hygienemaßnahmen ein zentraler Bestandteil zur Minimierung des Infektionsrisikos und wurde in allen Klassen und Veranstaltungen eingeübt. mehr lesen [Infoblatt "Richtig lüften in der Schule" \(Stand 17.09. 2020\) \(PDF 94KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)

Ein effektiver Luftaustausch vermindert die Aerosolkonzentration in einem Raum. Hierbei ist nützlich:

- Regelmäßiges Lüften, bei Fensterlüftung als Querlüftung
- Raumluftechnische Anlage: 100 % Frischluftzufuhr oder Einsatz von wirksamen Filtern (HEPA-Filtern), wenn Umluftanteile zum Einsatz kommen
- Mobile Raumlufreiniger können ergänzend zur Verbesserung der Raumlufthygiene eingesetzt werden. Sie sind kein Ersatz für die Frischluftzufuhr durch Fensterlüftung oder RLT-Anlage. Auch an den übrigen Hygienemaßnahmen muss unverändert festgehalten werden.

Am 14. Juli ist durch den Bund der Beschluss gefasst worden, die Beschaffung von mobilen Luftfiltern für Einrichtungen mit Kindern unter 12 Jahren mit einem Bundesprogramm in Höhe von 200 Millionen Euro zu unterstützen. Der auf Schleswig-Holstein entfallene Anteil in Höhe von rund 7 Mio. Euro stellt dabei eine Ko-Finanzierung in Höhe von 50 % dar. Das Land Schleswig-Holstein hat ebenfalls am 14. Juli entschieden, eine weitere Unterstützung in Höhe von 25 % der Kosten zu übernehmen, so dass die Schulträger einen Eigenanteil in Höhe von 25 % zu tragen haben.

Die Beschaffung von mobilen Luftfiltern wird nach dem jetzigen Kenntnisstand an strenge Vorgaben des Bundes geknüpft sein: Die Förderung soll unter anderem nur für Räume zur Verfügung verstehen, die eine eingeschränkte Lüftungsmöglichkeit haben, d.h. keine raumluftechnische Anlage mit Frischluftzufuhr, Fenster nur kippbar bzw. Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt (Kategorie 2). Ebenfalls werden eine fachgerechte Aufstellung und ein sachgemäßer Betrieb sicherzustellen sein.

Für die Abrechnung von mobilen Luftfiltern bedarf es einer Landes-Förderrichtlinie, die auf Basis der noch zu schließenden Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern erstellt werden kann. Für die weiteren Abstimmungen befindet sich das MBWK im Austausch mit den Kommunalen Landesverbänden sowie der GMSH.

An dieser Stelle sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die Anschaffung von mobilen Luftfiltern einen zusätzlichen Baustein in der Bekämpfung der Corona-Pandemie darstellt, das Tragen von Masken, die Einhaltung der Hygieneregeln sowie regelmäßiges Lüften jedoch nicht ersetzen kann.

Trennwände

Trennwände können auch weiterhin dabei helfen, Tröpfcheninfektionen zu verhindern. Um die Luftzirkulation beim Lüften nicht zu behindern, wurden sie in den Schulen umsichtig installiert und sollten bis zum Ende der Pandemie an geeigneten Stellen auch weiterhin installiert bleiben.

Schülerbeförderung, versetzter Unterrichtsbeginn

Die Schulen klären auch weiterhin gemeinsam mit Kreis bzw. Schulträger, wie die Schülerbeförderung bei ggf. modifizierten Unterrichtszeiten oder versetztem Unterrichtsbeginn erfolgen kann.

Verstärkte Reinigung der Schulgebäude/Klassenzimmer

Wie bisher sollten die Klassenräume und insbesondere oft berührte Gegenstände besonders sorgfältig gereinigt werden. Vor allem aber sind hierbei eine gute Handhygiene und das Einhalten einer Husten- bzw. Nies-Etikette wesentliche Faktoren.

Gegenstände dürfen unter dieser Bedingung gemeinsam genutzt werden.

Sportunterricht

Schulleitungen und Sportlehrkräfte entscheiden vor Ort, wo Sportunterricht stattfindet. Wenn möglich, soll Sport im Freien stattfinden. Zur Hallennutzung bei schlechtem Wetter sind ortsweise Lösungen zu finden, sodass das Abstandhalten und die Bewegungsförderung gleichzeitig möglich sind. Die Schülerinnen und Schüler planen passende Bekleidung ein.

- Im Sportunterricht muss nach § 3 der Schulen-Coronaverordnung keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
- Es soll nicht zu Körperkontakt kommen, der Mindestabstand beträgt 1, 5 Meter; nur flüchtige Nähe ist erlaubt.

- Zulässige Teile der Fachanforderungen Sport werden realisiert: Individualsportarten und Rückschlagspiele sind erlaubt.
- Mannschaftssport kann unter folgenden Bedingungen stattfinden:
 - ausschließlich im Freien
 - es werden Unterrichtsinhalte ausgewählt, die es den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, direkten Körperkontakt zu vermeiden, insbesondere technische Übungsformen und spielorientierte Interaktionsformen in festen Kleingruppen. Es finden keine Zweikämpfe statt.
 - Eine Nutzung verschiedener Bälle etc. zu technischen Übungszwecken und für weitere Bewegungsangebote ist erlaubt. Auf die sorgfältige Einhaltung der Händehygiene vor und nach dem Sportunterricht ist in diesem Zusammenhang besonders zu achten.
- Schwimmunterricht und der Besuch von Schwimmstätten im Rahmen des Sportunterrichts ist möglich und gewünscht, insbesondere in den Grundschulen sowie den Klassenstufen 5 und 6. Bei der Organisation und Durchführung des Schwimmunterrichts ist das Hygienekonzept der Schwimmstätte zu beachten.

Musikunterricht / Darstellendes Spiel

Für den Musikunterricht und das Darstellende Spiel gilt das Folgende:

- Singen und Spielen auf Blasinstrumenten soll möglichst ins Freie verlegt werden. Dort sollen möglichst 2,5 Meter Abstand eingehalten werden, eine Pflicht zum Tragen einer MNB besteht nicht.
- Soll in Innenräumen gesungen oder auf Blasinstrumenten gespielt werden, gilt:
 - Es muss sorgfältig alle 20 Minuten gelüftet werden.
 - Es wird 2,5 Meter Abstand eingehalten. (Im Regelfall wird also in Innenräumen nicht im gesamten Klassenverband musiziert werden können.)
 - Zur Lehrkraft bzw. zur Dirigentin/zum Dirigenten werden 4 Meter Abstand eingehalten.
 - Der Abstand kann durch Trennscheiben reduziert werden.
 - Kondenswasser muss sorgfältig beseitigt werden.
 - Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung kann nach Entscheidung der Lehrkraft und mit Zustimmung der Schulleitung ausgesetzt werden.
 - Blasinstrumente werden nach jeder Nutzung desinfiziert.

- Während der Arbeit mit den Instrumenten sollen die Schülerinnen und Schüler vermeiden, sich an den Kopf zu fassen.
- Für Ensembles und AGs gelten die gleichen Regeln.
- Auch Auftritte sind möglich. Hierbei soll das in der Bekämpfungsverordnung vorgesehene Schutzniveau möglichst nicht unterschritten werden.

Klassenfahrten

Klassenfahrten bleiben weiterhin möglich. Die Hygienekonzepte der Jugendherbergen, Hotels bzw. Veranstalter und die näheren Umstände an den Veranstaltungsorten sind für die konkreten Durchführungsmöglichkeiten entscheidend. Klassenfahrten gelten als schulische Veranstaltungen, so dass insbesondere die Test-Pflicht auch auf Klassenfahrten gilt.

Impfungen für Schülerinnen und Schüler

Aktuell befinden wir uns in der glücklichen Lage, dass allen Menschen ein Impfangebot unterbreitet werden kann. Jede und jeder, die oder der dieses Angebot freiwillig wahrnimmt, trägt nicht nur zur eigenen Sicherheit bei, sondern auch zu unser aller Schutz vor Ansteckung. Je höher die Impfquote in der Bevölkerung ist, desto sicherer wird auch Präsenzunterricht in Schule stattfinden. Das gilt sowohl für Lehrkräfte und alle an Schulen tätigen Personen als auch für Schülerinnen und Schüler. Vor diesem Hintergrund bitten wir insbesondere alle Lehrkräfte und in Schule Beschäftigten, die sich bisher noch nicht haben impfen lassen, zeitnah die vorhandenen Impfangebote zu nutzen.

Für Kinder und Jugendliche hat die Ständige Impfkommission (STIKO) keine allgemeine Empfehlung zur Impfung ausgesprochen, auch wenn der mRNA-Impfstoff von Biontech/Pfizer (Comirnaty) für eine Impfung ab dem Alter von 12 Jahren zugelassen ist. Ab diesem Alter ist die Impfung jedoch „nach ärztlicher Aufklärung und bei individuellem Wunsch und Risikoakzeptanz des Kindes oder Jugendleichen bzw. der Sorgeberechtigten möglich.“ Für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren ist sie dann empfohlen, wenn bestimmte Vorerkrankungen vorliegen oder wenn sich im Umfeld der Kinder und Jugendlichen Angehörige oder andere Kontaktpersonen mit hoher Gefährdung für einen schweren COVID-19-Verlauf befinden, die selbst nicht geimpft werden können oder bei denen der begründete Verdacht auf einen nicht ausreichenden Schutz nach Impfung besteht. Die Impfung kann in einer

Arztpraxis, in einem der Impfzentren oder auch im Rahmen einer der immer zahlreicher angebotenen mobilen Impfangebote erfolgen.

Wenn sich vor Ort Möglichkeiten ergeben, dass Ärztinnen und Ärzte in den Schulen ein Impfangebot unterbreiten, so ist dies selbstverständlich möglich. Bitte unterstützen Sie derartige Aktionen und stellen Sie ggf. – nach vorheriger Abstimmung mit dem Schulträger – auch die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung. Jede und jeder Geimpfte trägt zur Erhöhung der Sicherheit aller bei. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie auch, Schülerinnen und Schüler, die einen Impftermin beispielsweise in einem Impfzentrum erhalten haben, der in die Unterrichtszeit fällt, zur Wahrnehmung dieses Termins zu beurlauben.

Weiterhin wäre es eine große Unterstützung, die Volljährigen unter Ihren Schülerinnen und Schülern, aber auch bereits die Gruppe ab 16 Jahren gezielt über bestehende Impfangebote zu informieren und mit ihnen in das Gespräch zu kommen, welche Vor- und Nachteile eine Impfung hat.

Übersichtlich aufbereitete Informationen hierzu finden Sie auf der Seite des RKI unter folgendem Link: [mehr lesen](#)

Einschulungsfeiern und Abschlussveranstaltungen

Mit der Corona-Schulinformation Nr. 39 erhielten Sie bereits Informationen zu den voraussichtlichen Regelungen für die Einschulungsveranstaltungen zu Beginn des Schuljahres 2021/22. Diese lassen sich auch auf sonstige Veranstaltungen, an denen Dritte in der Schule teilnehmen, übertragen.

Bitte beachten Sie bei Ihren Planungen folgende Voraussetzungen:

- Bei Veranstaltungen in Innenräumen gibt es grundsätzlich keine Beschränkungen der Teilnehmerzahl mehr, sofern das Abstandsgebot eingehalten werden kann. Ist Letzteres nicht möglich, dürfen Innenräume mit einer maximalen Belegung von 50 % ihrer normalen Kapazitäten genutzt werden. Im Außenbereich gibt es keine Beschränkungen.
- Die Regelungen, die im schulischen Bereich zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung gelten, sind bei Veranstaltungen auch für Dritte maßgeblich. Atteste, nach denen eine MNB aus medizinischen Gründen nicht getragen werden kann, müssen aussagekräftig sein.

Weitere Details finden Sie im Hygieneleitfaden für das Schuljahr 2021/22 und im MNB-FAQ. [mehr lesen](#)

- Auch für Eltern und Angehörige gilt die Testpflicht. Ein Testergebnis darf höchstens drei Tage alt sein. Geimpfte und Genesene brauchen

kein negatives Testergebnis, um das Schulgelände betreten zu dürfen. Eine qualifizierte Selbstauskunft reicht bei Schülerinnen und Schülern (auch bei den neu eingeschulten) aus.

- Eltern und Angehörige, die sich nicht an die schulische MNB- und Testpflicht halten wollen, können vom Schulgelände verwiesen werden. Wenden Sie sich bei Fragen bitte an Ihre zuständige Schulaufsicht.

Wir gehen davon aus, dass die Schulen vor Ort am besten einschätzen können, welche Maßnahmen zu einer möglichst sicheren Veranstaltung für alle Teilnehmenden nötig sind. Dazu kann und sollte gehören: nach Möglichkeit im Freien, Innenräume gut lüften, Mindestabstände, wo immer das möglich ist, Möglichkeiten zum Händewaschen, Bereitstellung von Desinfektionsmittel und Hinweis darauf. Es empfiehlt sich, die Eltern und Angehörigen vorher über die Testpflicht zu informieren.

Um die Veranstaltungen zu organisieren und alle Teilnehmenden vorab über die geltenden Regeln informieren zu können, sollten sich darüber hinaus alle Teilnehmenden im Vorfeld schriftlich anmelden.